

Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung für die Anmietung von Spülmobilen zum Einsatz bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Bielefeld

1. Förderzweck und Fördersumme

- (1) Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von Spülmobilen für die Reinigung von Mehrweggeschirr bei öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet Bielefeld die erheblichen Mengen an Abfall, die durch die Nutzung von Einweggeschirr entstehen können, zu senken.
- (2) Über die zur Verfügung stehende Fördersumme wird jährlich in den politischen Gremien neu entschieden.

2. Fördergegenstand

Anmietung von Spülmobilen inkl. Mehrweggeschirr, Mehrwegbesteck und Betriebsmittel von gewerblichen Anbietern für den Einsatz bei öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet Bielefeld (Betriebskosten für z.B. Wasser oder Strom sind von der Förderung ausgeschlossen).

3. Förderhöhe und Fördervoraussetzungen

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Er beträgt pro Veranstaltung 80 % der nachgewiesenen Miete und ist begrenzt auf max. 1.000,00 Euro.
- (2) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig, darf aber 100% der Gesamtkosten nicht übersteigen.

4. Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die öffentliche Veranstaltungen im Stadtgebiet Bielefeld durchführen (Veranstalter*innen).
- (2) Pro Antragsteller/Antragstellerin werden maximal drei Veranstaltungen pro Jahr gefördert.

5. Förderausschluss

Eine Förderung gem. Ziff. 2 ist ausgeschlossen, wenn die öffentliche Veranstaltung vor Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt worden ist.

6. Antrags-/Auszahlungsverfahren

- (1) Der Förderantrag ist nach Durchführung der Veranstaltung über das Online-Formular „Förderantrag für Spülmobile“ bei der Stadt Bielefeld einzureichen.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Erstattungsverfahren.



Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung für die Anmietung von Spülmobilen zum Einsatz bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Bielefeld

- (3) Der Antrag auf Auszahlung (Förderantrag) kann bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, in der die öffentliche Veranstaltung stattgefunden hat, gestellt werden.
- (4) Folgende Unterlagen sind dem Förderantrag beizufügen:
 - a) Mietvertrag für Leistungen gem. Ziff. 2 mit einem gewerblichen Dienstleister
 - b) Schlussrechnung für gemietete Leistung/en gem. Ziff. 2 (mit Angabe der Veranstaltung auf dem diese zum Einsatz gekommen sind). Wenn Wasser- und Stromkosten enthalten sind, so sind diese gesondert auszuweisen.
- (5) Die Prüfung der Anträge sowie die Entscheidung über die beantragten Auszahlungen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragsingänge.
- (6) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Förderung kann nur erfolgen, solange Fördermittel zur Verfügung stehen.

7. Bedingungen und Auflagen

- (1) Die Zuschussempfänger*innen erklären sich bereit, an einer möglichen Evaluation des Förderprogrammes teilzunehmen und stimmen der anonymisierten Nutzung der Ergebnisse der Befragung im Rahmen von Veröffentlichungen zu.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 19.04.2023 in Kraft